Satzung des Kieler Spendenparlaments

Kieler Spendenparlament e.V.

(Stand: 30.10.2025)

Präambel

Der Verein unterstützt Initiativen und Projekte der Sozialarbeit in Kiel. Gemeinnützige Körperschaften, die sich dieser Zielsetzung verpflichtet fühlen, können Anträge auf finanzielle Förderung durch das Spendenparlament stellen.

§ 1 (Name)

(1) Der Verein führt den Namen "Kieler Spendenparlament e. V.", im Folgenden Verein genannt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck, Gemeinnützigkeit)

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege und die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieses Zwecks durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dieser Zweck wird verwirklicht durch das Einwerben und Sammeln von Spenden sowie die Beteiligung der Mitglieder des Spendenparlaments (§ 13) an der zweckentsprechenden Verwendung durch eine Mittelweiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, die Zwecke der Wohlfahrtspflege für Menschen in Kiel oder in angrenzenden Gemeinden verfolgen.
(3) Die Vergabe der Spenden an oder für Einzelpersonen ist ausgeschlossen.
(4) Projektbezogene Zuwendungen bzw. Spenden an den Verein sind nicht möglich.
(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
(6) Die Mitglieder des Vereins sowie der Finanzkommission und des Spendenparlaments als Beirat erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung (§ 6),
2. der Vorstand (§ 8),
3. die Finanzkommission (§ 11),
4. das Spendenparlament als Beirat (§ 13).

§ 4 (Mitgliedschaft im Verein)

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sein. Jedes Mitglied hat nur 1 Stimme. Jedes Vereinsmitglied muss zugleich Mitglied im Spendenparlament (§ 13) sein.
(2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines Antrags in schriftlicher oder elektronischer Form durch Beschluss des Vorstands. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann der/die Antragsteller/in die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 5 (Erlöschen der Mitgliedschaft im Verein)

(1) Die Mitgliedschaft erlischt
    1. durch Austritt,
    2. durch Ausschluss,
    3. durch Tod.
(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
    1. wenn es gegen die Ziele und das Ansehen des Vereins grob fahrlässig verstoßen hat,
    2. wenn es trotz zweifacher Mahnung mit zehntägiger Frist und Ausschlussandrohung den Beitrag nach § 13 (1) nicht entrichtet hat.
(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, welche alsdann endgültig über den Ausschluss durch Beschluss entscheidet.

§ 6 (Mitgliederversammlung des Vereins)

(1) Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich auf Einladung des Vorstands zusammen. Mitgliederversammlungen können auch in hybrider Form durchgeführt werden.
(2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Vorstandes oder seine/ihre Stellvertretung.
(3) Die Mitglieder des Präsidiums des Spendenparlaments (Beirat nach § 13) haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, auch wenn sie nicht Mitglieder des Vereins sind.
(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch eine/n von der Mitgliederversammlung gewählte/n Protokollführer/in anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
(5) Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich – auch per Mail – einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens 20 Prozent der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird.
(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Geheime Abstimmung kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
(7) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur wirksam, wenn diese in der Einladung angekündigt wurden und mit der Mehrheit von 2/3 der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst werden.
(8) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss ebenfalls in der Einladung angekündigt worden sein und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder des Vereins.

§ 7 (Aufgaben der Mitgliederversammlung des Vereins)

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins, seine Weiterentwicklung sowie die Erweiterung und Einschränkung bisheriger Aufgaben,
2. Beschlussfassung über Richtlinien für die Vergabe von Zuwendungen an soziale Projekte und Einrichtungen,
3. Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
4. Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern in den Fällen der §§ 4 und 5 der Satzung,
5. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstands und des Spendenparlaments,
6. Wahl des/der Vorsitzenden des Vorstandes, und seine/ihre Stellvertretung und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie des/der Vorsitzenden der Finanzkommission,
7. Beschlussfassung über einen Vorschlag zur Wahl des Präsidiums des Spendenparlaments,
8. Wahl eines Abschlussprüfers/ einer Abschlussprüferin,
9. Beschlussfassung über die Jahresabrechnung,
10. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
11. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
13. Beschlussfassung über alle übrigen der Mitgliederversammlung durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 8 (Vorstand)

(1) Der Vorstand besteht aus
a) dem/der Vorsitzenden,
b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
c) dem/der Vorsitzenden der Finanzkommission
d) bis zu drei weiteren Mitgliedern.
Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. seiner/ihrer Stellvertretung.

(2) Der Vorstand hat eine Amtsperiode von zwei Jahren. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

(4) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne § 26 BGB. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein alleine als Einzelvertretungsbefugte gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung der Finanzkommission.

(6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse enthält.

(7) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(8) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden so oft zusammen, wie das Interesse und die Zwecke des Vereins es erfordern. Auf Antrag von zweien seiner Mitglieder muss er unter Angabe des Grundes zusammentreten.

(9) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren – auch per Mail - beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren zustimmen.

(10) Die Mitglieder des Präsidiums des Spendenparlamentes haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 9 (Aufgaben des Vorstandes)

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
(2) Der Vorstand führt insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Spendenparlaments (§ 13) aus.
(3) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und lädt zu den Mitgliederversammlungen ein.
(4) Der Vorstand legt für das jeweilige Kalenderjahr mindestens zwei durchzuführende Förderrunden und Sitzungen des Spendenparlaments fest. Im Einvernehmen mit dem Präsidium des Spendenparlamentes bereitet er die Sitzungen des Spendenparlaments vor.
(5) Der Vorstand stellt die Jahresabrechnung auf und leitet diese zur Prüfung an den/die von der Mitgliederversammlung bestimmten Abschlussprüfer/in (§ 7 Nr. 8) weiter.

§ 10 (Ausschüsse)

Zur Erledigung bestimmter Aufgaben der Geschäftsführung des Vereins können durch den Vorstand Fachausschüsse gebildet werden. Die Ausschüsse wählen sich ihre Vorsitzenden selbst. Die Mitglieder der Ausschüsse müssen mehrheitlich Mitglieder des Spendenparlaments (§ 13) sein.

§ 11 (Finanzkommission)

(1) Die Finanzkommission besteht aus mindestens fünf, höchstens elf Mitgliedern.
(2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n der Finanzkommission. Weitere Mitglieder werden vom Spendenparlament (§ 13) aus seiner Mitte gewählt.
(3) Die Finanzkommission wählt aus ihrer Mitte den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.
(4) Die Amtsperiode der Finanzkommission beträgt zwei Jahre. Sie bleibt so lange im Amt, bis eine neue Finanzkommission gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
(5) Die Finanzkommission tritt bei Bedarf zusammen und wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertretung einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
(6) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertretung.
(7) Der/die Vorsitzende des Vorstandes und dessen/derer Stellvertretung haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Finanzkommission teilzunehmen. Die Finanzkommission kann Gäste mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen einladen.

§ 12 (Aufgaben der Finanzkommission)

(1) Die Finanzkommission prüft die beim Verein eingegangenen Anträge auf Zuwendung von Mitteln aus dem Spendenaufkommen des Vereins und erarbeitet Vorschläge zur Vergabe von Spendenmitteln als Vorlagen für die Beschlussfassung des Spendenparlamentes.
(2) Über die Vorschläge nach Absatz 1 soll die Finanzkommission Einvernehmen mit dem Vorstand herstellen.
(3) Anträge, die offensichtlich nicht den Förderkriterien entsprechen, können von dem/der Vorsitzenden der Finanzkommission oder dessen/deren Stellvertretung bereits unmittelbar nach Eingang des Projektantrags abgelehnt werden. In der darauffolgenden Sitzung der Finanzkommission wird hierüber berichtet.

(4) In Fällen, die keinen Aufschub zulassen, hat die Finanzkommission die Möglichkeit, auf einen „Feuerwehrtopf“ zurückzugreifen, ohne vorher die Zustimmung des Spendenparlaments nach § 13 einzuholen. Der „Feuerwehrtopf' ist auf maximal 10.000 € pro Kalenderjahr beschränkt. Gelder aus dem „Feuerwehrtopf“ können auf Vorschlag der Finanzkommission nur ausgezahlt werden, sofern der entsprechende Antrag nach den Statuten förderungswürdig ist und neben der Finanzkommission auch der Vereinsvorstand zustimmt. Über die Vergabe von Mitteln aus dem „Feuerwehrtopf“ wird auf der folgenden Sitzung des Spendenparlaments von der Finanzkommission berichtet.

§ 13 (Spendenparlament (Beirat des Vereins))

(1) Das Spendenparlament besteht als Beirat des Vereins mit der Bezeichnung "Kieler Spendenparlament" (im Folgenden Spendenparlament genannt) aus natürlichen und juristischen Personen, die sich mit dem Mitgliedsantrag gegenüber dem Verein verpflichtet haben, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mitgliedschaft in dem Verein ist keine Voraussetzung der Aufnahme in das Parlament. Die Mitglieder des Spendenparlaments (Parlamentarier/innen) werden in ein Verzeichnis eingetragen.
(2) Die Mitglieder bleiben Parlamentarier/-innen bis zu ihrem jederzeit möglichen, schriftlich erklärten Austritt gegenüber dem Verein. Ein/eine Parlamentarier/in verliert seinen/ihren Status, wenn er/sie in einem Kalenderjahr den von ihm/ihr zugesagten Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht geleistet hat, durch Streichung aus dem Verzeichnis der Parlamentarier/innen.
(3) Das Spendenparlament wählt ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus mindestens zwei und maximal drei Personen. Das Präsidium wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung des Vereins aus der Mitte der Mitglieder des Spendenparlaments gewählt. Aus dem Plenum des Parlaments heraus können eigene Vorschläge zur Präsidiumswahl gemacht werden, wenn diese Kandidatur nach Vorstellung des Kandidaten von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder des Spendenparlaments unterstützt wird.
(4) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Das Präsidium bleibt so lange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
(5) Das Präsidium benennt zu Beginn der Sitzung des Spendenparlaments eine/n Protokollführer/in. Die Beschlüsse des Spendenparlaments sind in einem Protokoll festzuhalten und zur Ausführung an den Vorstand des Vereins weiterzuleiten.
(6) Das Spendenparlament wählt bis auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende die Mitglieder der Finanzkommission aus seiner Mitte.
(7) Das Spendenparlament entscheidet durch Beschlussfassung über die von der Finanzkommission vorgelegten Anträge auf Vergabe von Zuwendungsmitteln aus den Einnahmen.
(8) Für den Fall, dass die Finanzkommission beantragte Projektbudgets gekürzt bzw. nicht vollständig genehmigt hat, können Änderungen oder Ergänzungen zu den Beschlussvorlagen der Finanzkommission vom Spendenparlament beraten und zur Abstimmung gebracht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens eine einfache Mehrheit der anwesenden Parlamentarier die Änderungen und Ergänzungen in die Beratung einbringen wollen. Das von der Finanzkommission zur Beschlussfassung vorgesehene Zuwendungsvolumen der jeweiligen Parlamentssitzung darf dabei insgesamt um nicht mehr als 20 Prozent überschritten werden. Außerdem bildet das jeweils beantragte Projektbudget die Obergrenze für die Beschlussfassung durch das Spendenparlament.
(9) Neue Anträge auf Vergabe von Zuwendungen aus der Mitte des Spendenparlaments sind an die Finanzkommission zur Prüfung und Wiedervorlage beim Spendenparlament weiterzuleiten.

(10) Anträge und Anregungen des Spendenparlaments zur Weiterentwicklung der Vereinsarbeit werden zur weiteren Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Vereins an den Vorstand weitergeleitet.
(11) In den Sitzungen des Spendenparlaments haben alle Parlamentarier/innen, die in dem Verzeichnis aufgeführt und persönlich oder als vertretungsberechtigtes Organ für die juristische Person anwesend sind, Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
(12) Die Beschlüsse des Spendenparlaments werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
(13) Zu den Sitzungen des Spendenparlaments ist mit einer Frist von 2 Wochen vor der Sitzung einzuladen. Die Einladung kann auch per Mail erfolgen. Die von der Finanzkommission zur Abstimmung vorgeschlagenen Anträge werden der Einladung beigefügt.
(14) Gäste (ohne Stimmrecht) sind auf den Parlamentssitzungen ausdrücklich willkommen.
(15) In jeder Sitzung des Spendenparlaments berichtet der/die Vorsitzende des Vorstands über den aktuellen Stand der Finanzen und über die Arbeit des Vereins.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 7 Nr.12). Falls die Mitgliederversammlung in dem Beschluss über die Auflösung des Vereins nichts anderes bestimmt hat, sind der/die Vorsitzende des Vorstands und dessen/deren Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
(2) Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Kiel, die es ausschließlich und unmittelbar für den in § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Zweck zu verwenden hat.
(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Kiel, den 30.10.2025